

SATZUNG

der Ortsgemeinde Weilerbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 27.07.2021

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 21.04.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Weilerbach erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke in der Rummelstraße, Ortsgemeinde Weilerbach:

Pl.-Nr. 260/4, 260/1, 261/10, 261/11, 335/2, 263/3, 262/1, 333, 332, 264/1,

- Verbesserung der prekären Ein- und Ausfahrtssituation der Rummelstraße und der Straße Nagelsweg
- zukünftige Erweiterungsabsichten der Lebenshilfe könnten bedient werden und der auf dem Grundstück 260/4 befindliche Brunnen entsprechend gestaltet werden.

Die genannten Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), Maßstab 1: 1000, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, den 27.07.2021

Bonhagen
Ortsbürgermeister